



MARKTGEMEINDE  
DUNKELSTEINERWALD

Bezirk Melk

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald, mit der die Nebengebühren, sonstige dienstrechtliche Regelungen, sowie die Dienstbekleidungs Vorschrift für die Bediensteten der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald geregelt werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald hat in seiner Sitzung vom 30. April 2026, gemäß den Bestimmungen des § 78 des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 in der jeweils geltenden Fassung, beschlossen:

### **I. Abschnitt**

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Anwendungsbereich

Diese Vorschrift findet auf alle Bedienstete der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald, die dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (Bedienstete Dienstesintritt ab 01.01.2025, bzw. Dienstnehmer die ab 01.01.2022 eingetreten sind und in dieses Gesetz optiert sind) unterliegen, Anwendung.

##### § 2

##### Anspruchsberechtigung

1. Den Gemeindebediensteten gebühren außer den ihnen auf Grund der Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 in der derzeit geltenden Fassung, zustehenden Ansprüchen und Bezügen.
2. Im Falle einer Vertretung wegen Krankheit des Anspruchsberechtigten, wird die Zulagen dem Vertreter ab dem 1. Tag der längeren Verhinderung gewährt.
3. Bei einer längeren als vier Wochen ununterbrochenen Abwesenheit vom Dienst (Ausnahme: Erholungsurlaub) gelten die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 in der jeweiligen Verfassung.
4. Nebengebühren, die in absoluten Beträgen festgesetzt sind, sind lt. NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 § 78 Abs.6 anzupassen.

## II. Abschnitt

### Geldbezüge

#### §3

#### Gebühren bei auswärtigen Dienstverrichtungen (Reisegebühren)

1. Auf die Gemeindebediensteten ist das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 § 80 sinngemäß anzuwenden.

Gemeindearbeiter, die zur Verwendung ihrer Dienstobliegenheiten über Anordnung ein eigenes Kraftfahrzeug benützen, erhalten das amtliche Kilometergeld.

Anordnungsbefugt für Dienstreisen ist der Bürgermeister, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter bzw. der Amtsleitung, für die Amtsleitung der Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

#### § 4

#### Aufwandsentschädigung für Standesbeamte

1. Standesbeamte die Trauungen außer Haus durchführen erhalten hierfür eine Entschädigung von € 250,00 je Trauung. Weiters werden die gefahrenen Kilometer bis zum Trauungsort mit dem amtlichen Kilometergeld verrechnet.

#### § 5

#### Fehlgeldentschädigung

1. Für Bedienstete, die mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld im erheblichen Ausmaß betraut sind, gilt eine monatliche Fehlgeldentschädigung in der Höhe von 2 v. H. der Verwendungsgruppe V2, Stufe 3.

#### § 6

#### Schmutz- Erschwernis und Gefahrenzulage

1. Gemeindearbeiter die mit der Müllverwertung, Kanalreinigung, Kläranlage, Straßenreinigung, Wasserleitungserhaltung und der Schneeräumung überwiegend (laufend) beschäftigt sind, erhalten eine Schmutz- Erschwernis und Gefahrenzulage von monatlich in der Höhe von 10 v. H. der Verwendungsgruppe V2, Stufe 3.

#### § 7

#### Personalzulagen

1. Der leitende Gemeindebedienstete erhält gemäß § 75 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 eine Personalzulage im Ausmaß von 5 % des jeweiligen Grundbezuges.
2. Der leitende Gemeindebedienstete des Bauhofes erhält gemäß § 75 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 eine Personalzulage im Ausmaß von 2,5 % des jeweiligen Grundbezuges.

### **III. Abschnitt** Naturalbezüge

#### **§ 8** Dienstbekleidung

Bedienstete, die mit den Aufgaben des Standesamtes betraut sind, erhalten eine jährliche Bekleidungs pauschale in Höhe von € 250,00. Die Auszahlung erfolgt im Monat März.

Schul- und Kindergartenpersonal, welches bei der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald anstellt sind, erhalten jährlich einen Pauschalbetrag von € 60,00 für die Anschaffung von Arbeitskleidung/Arbeitsschuhen. Die Auszahlung erfolgt im Monat März.

Gemeindebedienstete, welche Dienst- und Arbeitsbekleidung zur Verfügung gestellt bekommen, sind verpflichtet, diese im Dienst zu tragen. Für die Instandhaltung und Reinigung der Dienst- und Arbeitsbekleidung hat der Gemeindebedienstete selbst aufzukommen.

#### **§ 9** Sonderurlaub

Den Gemeindebediensteten wird Sonderurlaub unter Fortzahlung ihrer Bezüge in folgenden Fällen gewährt.

1. Eigene Eheschließung	2 Arbeitstage
2. Hochzeit eigener Kinder	1 Arbeitstag
3. Todesfall von Verwandten 1. Grades (Eltern, Kinder, Gatte oder Lebensgefährte)	2 Arbeitstage
4. Todesfall von Verwandten 2. Grades (Geschwister, Großeltern, Enkelkinder)	1 Arbeitstag
5. Niederkunft der Gattin oder der Lebensgefährtin	1 Arbeitstag
6. Wohnungswechsel	2 Arbeitstage

Weiters gewährt der Dienstgeber am Fasching Dienstagnachmittag, Karfreitag, sowie Allerseelen einen Sonderurlaub mit Bezügen.

### **IV. Abschnitt** Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### **§ 10** Streitfälle

Über Streitfälle, die sich eventuell aus dieser Verordnung ergeben, entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann die Berufung an den Gemeinderat der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald erfolgen, der entscheidet. Eine endgültige Entscheidung bei Streitfällen entscheidet das jeweils zuständige Gericht (Arbeits- und Sozialgericht).

#### **§ 11** Wirksamkeit

Diese Nebengebührenordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Marktgemeinde Dunkelsteinerwald  
Der Bürgermeister



Josef Berger

angeschlagen am: 04.05.2026  
abgenommen am: 19.05.2026